

Ausweispflichtbefreiung beantragen

Informationen zur Befreiung von der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweispflicht.

Ab dem 21.02.2024 benötigen Sie für dieses Anliegen im BürgerServiceCenter Mitte und im BürgerServiceCenter-Nord keinen Termin. Sie können dieses Anliegen ohne Termin innerhalb der Öffnungszeiten der Express-Schalter (Bitte beachten Sie unterschiedlichen Öffnungszeiten im BSC-Mitte und im BSC-Nord) erledigen.

Wichtig: Im BürgerServiceCenter Stresemannstraße benötigen Sie weiterhin einen Termin für dieses Anliegen

Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur **einen** Termin für eins der beschriebenen Anliegen.

Sollten Sie **mehrere** Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- Bürgeramt
- Meldeangelegenheiten
- B<u>ürgerServiceCenter-Mitte</u>
- BürgerServiceCenter-Nord
- <u>BürgerServiceCenter-Stresemannstraße</u> <u>Termin buchen</u> <u>Frühestmöglicher Termin</u> Mo. 29.04.24 um 12:45

Frühestmöglicher Termin in Bremen: **BürgerServiceCenter-Stresemannstraße** am $\underline{\text{Mo.}}$ 29.04.24 um 12:45

Basisinformationen

Im Allgemeinen gilt in Deutschland die Ausweispflicht. Pflegebedürftige Personen, die aus Krankheitsgründen nicht am öffentlichen Leben teilnehmen können oder gar betreut werden, können von dieser Regel ausgenommen werden.

Dazu ist ein formloser Antrag bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antrag kann schriftlich beim Bürgeramt, Referat Meldeangelegenheiten, Pfalzburger Str. 69a, 28207 Bremen eingereicht oder persönlich bei einem BürgerServiceCenter abgegeben werden.

Auch Pflegedienste und Betreuer können diese Befreiung für ihre Kunden beantragen.

Voraussetzungen

Personen,

- die nicht am Rechtsverkehr teilnehmen können (z.B. wegen Bettlägerigkeit) oder
- · für die ein Betreuer bestellt ist oder
- die handlungs- bzw. einwilligungsunfähig sind und von einer oder einem mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden oder
- die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind
- die sich wegen einer dauerhaften Behinderung **nicht alleine** in der Öffentlichkeit bewegen können,

können von der Ausweispflicht befreit werden.

Die Befreiungsgründe müssen schriftlich belegt werden (z.B. Attest).

Welche Unterlagen benötige ich?

• Betreuerausweis bzw. öffentlich beglaubigte Vollmacht bei Beantragung durch einen Betreuer bzw. eines Bevollmächtigten

ist kein Betreuer bestellt, genügt die Unterschrift des Betroffenen auf dem Antrag und eine vertraute Person kann den Antrag abgeben

- bisheriger Ausweis bzw. Pass der/des Betroffenen
- Bescheinigung des Krankenhauses, Pflegeheims

oder einer ähnlichen Einrichtung aus der hervorgeht, dass sich die bzw. der Betroffene nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen kann

• ggf. Attest

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

gebührenfrei